

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 21.25 VOM 15. APRIL 2025

EINSCHREIBUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 15. APRIL 2025

Einschreibungsordnung der Universität Paderborn

vom 15. April 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 48 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV.NRW. Seite 1222), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einschreibung	3
§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten	4
§ 3 Voraussetzungen der Einschreibung	7
§ 4 Bildungsausländer*innen, fremdsprachige Studienbewerber*innen	9
§ 5 Bewerbungs- und Einschreibungsverfahren	9
§ 6 Versagung der Einschreibung	11
§ 7 Mitwirkungspflichten	11
§ 8 Exmatrikulation	12
§ 9 Rückmeldung	14
§ 10 Beurlaubung	14
§ 11 Studiengangwechsel, Studienfachwechsel, Parallelstudium	15
§ 12 Zweithörende	16
§ 13 Gasthörende	17
§ 14 Jungstudierende („Studieren vor dem Abi“)	18
§ 15 Schlussvorschriften	19

§ 1

Einschreibung

- (1) Wer sich für ein Studium bewirbt, wird auf Antrag durch die Einschreibung (Immatrikulation) und für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Universität Paderborn mit den daraus folgenden – im Hochschulgesetz, in den Ordnungen der Universität Paderborn sowie in den Ordnungen der Studierendenschaft näher beschriebenen – Rechten und Pflichten.
- (2) Zwecks Aufnahme eines Studiums ist bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung der gesetzlich vertretenden Person/en notwendig. Minderjährige Studierende sind gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 HG zur Vornahme von verwaltungsrechtlichen Handlungen im Rahmen ihres Studiums befugt. Die Vorschriften zur Gewährleistung des Jugendschutzes bleiben unberührt. Für Bereiche, die durch die Zuerkennung der Handlungsfähigkeit nicht abgedeckt sind sowie aus Gründen des Jugendschutzes, geben die gesetzlichen Vertreter*innen eine Einwilligungserklärung ab.
- (3) Anträgen auf Immatrikulation ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einschreibung nachgewiesen werden und keine Einschreibungshindernisse vorliegen.
- (4) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind. Einschreibungen für gleichzeitig mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht durch das Studienbewerber*innen vom Erststudium ausgeschlossen werden, können nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (5) Die zum Promotionsstudium Zugangsberechtigten werden als Doktorandinnen*Doktoranden eingeschrieben. Näheres kann die jeweilige Promotionsordnung regeln. Im Übrigen gilt diese Einschreibungsordnung.
- (6) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn
 - a. der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
 - b. der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht,
 - c. die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist,
 - d. die Zulassung für ein zeitlich begrenztes Studium ohne abschließende Prüfung (insbesondere für Austauschstudierende) erfolgt ist.
- (7) Die Einschreibung ist unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet, wenn ein Probestudium gemäß § 8 der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Paderborn (Berufsbildungshochschulzugangsordnung – BBHZO) vom 30. April 2021 (AM.Uni.Pb 16.21) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt wird.

- (8) Mit der Einschreibung wird die Mitgliedschaft in der Fakultät erworben, die den gewählten Studiengang bzw. das gewählte Studienfach anbietet. Sind die gewählten Studienfächer eines Studiengangs mehreren Fakultäten zugeordnet, so ist bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, in der die Mitgliedschaft erworben werden soll. Andernfalls erfolgt die Zuordnung durch die Universität Paderborn, indem die Fakultät des ersten in der Bewerbung hinterlegten Studienfachs eingetragen wird. Diese Zuordnung kann auf Antrag seitens der betroffenen Person geändert werden.

§ 2

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Hochschule verarbeitet von den Studienbewerberinnen*Studienbewerbern sowie den Studierenden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich nach dem Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz - HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl. I. Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826), in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich sind.
- (2) Im Einzelnen werden die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Absatz 1, § 4 und § 5 und die Hilfsmerkmale gemäß § 9 Absatz 1 des HStatG sowie darüber hinaus folgende personenbezogene Daten verarbeitet: Bewerbungsnummer/n, Geburtsname, Geburtsort, Postanschrift, E-Mail-Adressen (Privat- und Uni-Mail), Art und Umfang eines anerkannten geleisteten Dienstes, Angaben zur Krankenversicherung, Datum und Note der Hochschulzugangsberechtigung, die jeweils gewählten Studiengänge mit den zugehörigen Fächern und Fachsemestern, Form des Studiums (Voll- oder Teilzeit), die Zugehörigkeit zur Fakultät, bei einem dualen Studium die berufliche Ausbildungsstätte, Angaben über vorher besuchte Hochschulen und dort verbrachte Studienzeiten, bereits abgelegte Prüfungen und das Datum der Exmatrikulation an der Universität Paderborn. Im Falle der Hochschulzugangsberechtigung aufgrund beruflicher Qualifikation gemäß BBHZO werden zusätzlich folgende personenbezogene Daten verarbeitet: Art der beruflichen Qualifikation, Art und Datum der Aufstiegsfortbildung, Art und Datum der abgeschlossenen Berufsausbildung, Art und Dauer der danach erfolgten beruflichen Tätigkeit und/oder Art und Dauer der gleichgestellten oder anzurechnenden Tätigkeiten, Note der Zugangsprüfung, Dauer und Semester des Probestudiums, Erfolg oder Nichtbestehen des Probestudiums und Grund der Verlängerung des Probestudiums.
- (3) Eine anonymisierte Verarbeitung der einzelnen Daten zu Planungszwecken ist möglich.
- (4) Die Bewerbungen werden nach Ablauf von vier Semestern gelöscht, unabhängig davon, ob die Bewerbung zu einer Einschreibung geführt hat.

- (5) Die elektronischen Daten werden vom Studierendensekretariat (Dez. 3.3) und dem International Office (Dez. 3.1) zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in automatisierten Verfahren verarbeitet. Die Verarbeitung, insbesondere die Speicherung der elektronischen Daten für die Zwecke der Zentralverwaltung, erfolgt im Zentrum für Informations- und Medientechnische Dienste (ZIM). Verarbeitet werden die nachfolgend genannten Daten zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen (insbesondere für den personalisierten Zugang zum Campusmanagementsystem (PAUL)) und der Nutzung der informations- und medientechnischen Infrastruktur und Dienste der Hochschule (hier lediglich Nachnamen, Vornamen, Postanschrift, Matrikelnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Prüfungsordnung/en, auf die die*der Studierende eingeschrieben ist, Fachsemester, Datum der Exmatrikulation sowie die private E-Mail-Adresse (Bewerbungs-Adresse) für die Zusendung von initialen Zugangsinformationen und Nachnamen, Vornamen, Matrikelnummer, Bibliotheksausweisnummer, Semesterangaben, AusweisID für die Verwaltung des Digitalen Studierendenausweises).
- (6) Die Daten werden für die im Folgenden beschriebenen Zwecke an andere Stellen innerhalb der Hochschule übermittelt, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung erforderlichen Rahmen richtet:
- an Fakultäten, Verwaltung und Einrichtungen der Hochschule für den Zweck der dortigen Beantragung, Einrichtung und Nutzung von IT-Diensten, bspw. Zugang zu Rechnerräumen (hier lediglich Nachnamen, Vornamen, Matrikelnummer, Geschlecht, Prüfungsordnung/en, auf die Studierende eingeschrieben sind, Datum der Exmatrikulation, Benutzerkennung des Uni-Accounts und Uni-Mail),
 - an die Universitätsbibliothek für die Zwecke der dortigen Verwaltung der Nutzer*innen (hier lediglich Nachnamen, Vornamen, Matrikelnummer, Postanschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Datum der Exmatrikulation, Bibliotheksausweisnummer und Uni-Mail),
 - an die Studierendenschaft zum Zwecke der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen für ein Wählerverzeichnis (hier lediglich Nachnamen, Vornamen der Wahlberechtigten und die Fakultätsmitgliedschaft, bei Namensgleichheit innerhalb der Fakultät zusätzlich das Geburtsdatum (Tag, Monat)),
 - auf Anforderung an das Präsidium des Studierendenparlaments (hier lediglich, ob ein Mitglied des Studierendenparlaments oder dessen Vertretung noch eingeschrieben ist),
 - bis zu zweimal pro Semester an die jeweils betroffenen Dekanate der Hochschule für die Aufgaben der Prüfungs- und Studienorganisation (hier lediglich Nachnamen, Vornamen, Matrikelnummer, PAUL-ID, gewählter Studiengang, Fächer, Fachsemester, Uni-Mail sowie in erforderlichen Einzelfällen in Rücksprache des Dekanates mit der*dem Datenschutzbeauftragten auch Postanschrift),

- f. einmal pro Semester an den Hochschulsport (Dez. 6.2) zum Zwecke der Kontaktaufnahme für das Programm „Partnerhochschule des Spitzensports“ bei Bewerbung und Einschreibung als sog. Spitzensportler*in (hier lediglich Nachnamen, Vornamen, Uni-Mail),
- g. auf Anforderung nach erfolgter Exmatrikulation an die jeweils betroffenen Fakultäten der Hochschule bzw. das PLAZ (PLAZ – Professional School of Education) zum Zwecke der Kontaktaufnahme für Tage der Fakultäten bzw. Abschlussfeiern (hier lediglich Nachnamen, Vornamen, Postanschrift),
- h. auf Anforderung an die Fakultäten bzw. das zuständige Sachgebiet des Dezernates Qualitätsmanagement, Studien- und Strukturplanung (Dez. 6.1) zur Durchführung von internen Evaluationsmaßnahmen sowie an die Stabsstelle International Relations und die*den Referentin*Referenten für Vernetzung/Alumni zur Pflege der Verbindung mit den ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule. Sie dürfen dort vorübergehend verarbeitet werden solange dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung (EVAO) für Studium und Lehre der Universität Paderborn vom 16. Juni 2023 (AM.Uni.Pb 51.23), in der jeweils geltenden Fassung,
- i. zu Semesterbeginn nach erfolgter Einschreibung an die*den Gleichstellungsbeauftragte*n der Universität Paderborn zum Zwecke der Erfüllung der Bewerbung von Gleichstellungsmaßnahmen mit Verweis auf das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9. November 1999 (GV.NRW. S. 590) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV.NRW. S. 122), in der jeweils geltenden Fassung (hier lediglich Nachnamen, Vornamen, Fakultätszugehörigkeit, Geschlecht, Uni-Mail),
- j. auf Anforderung der Fakultäten nutzt das Zentrale Prüfungssekretariat (Dez. 3.2) Daten zur Ermittlung von Absolventinnen*Absolventen mit Auszeichnung zum Zwecke der Kontaktaufnahme, z.B. für Abschlussfeiern, zur Aufforderung zur Bewerbung für den Preis der Fakultät oder zur Ermittlung für die Nominierung für weitere Preise (hier Nachnamen, Vornamen, Postanschrift, Uni-Mail, Studiengang, Abschlussnote, Studienzeit, Titel und Betreuer der Abschlussarbeit),
- k. auf Anforderung an die Fakultäten durch das International Office (Dez. 3.1) bezogen auf internationale Studierende zur Einladung zu Orientierungs- und Betreuungsveranstaltungen, zum zielgerichteten Versenden von Informationen sowie zur Nutzung für strategische Planungsaufgaben (hier lediglich Nachnamen, Vornamen und Uni-Mail; für die Nutzung für strategische Planungsaufgaben zusätzlich Studiengang, Nationalität und Geschlecht; in begründeten Fällen, etwa zur eindeutigen Identifikation, außerdem Matrikelnummer und Geburtsdatum),

- l. an die Zentrale Studienberatung (ZSB) bezogen auf Jungstudierende zum Zwecke der Einführung und Betreuung (hier Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum und E-Mail-Adressen (Privat- und Uni-Mail)),
 - m. einmal pro Semester an das Jenny Aloni Centre for Early Career Researchers zum Zwecke der Einladung zur Willkommensveranstaltung für neue Promovierende der Universität Paderborn sowie zum Zwecke der Information über hauseigene Services für Promovierende (hier lediglich Nachnamen, Vornamen, Uni-Mail).
- (7) Es werden Daten auf Basis einer rechtlichen Verpflichtung, der die Hochschule unterliegt, an folgende Stellen übermittelt:
- a. an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende gemäß § 199a Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) vom 20. Dezember 1988, (BGBl. I Seite 2477), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. I Seite 254), in der jeweils geltenden Fassung:
 - 1. Immatrikulation in einen meldepflichtigen Studiengang,
 - 2. Wechsel der Krankenkasse,
 - 3. Exmatrikulation aus allen meldepflichtigen Studiengängen,
 - b. an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Absatz 1, § 4 und § 5 und die Hilfsmerkmale gemäß § 9 Absatz 1 HStatG.
- (8) Die Hochschule darf personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen nutzen, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung, der Studienabbruchprävention und von Evaluationen oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Das Nähere regelt die EVAO.

§ 3

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach Satz 1 abgesehen werden kann, wenn Studienbewerber*innen eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen.

- (2) Wer sich ohne den Nachweis der vorgeschriebenen Qualifikation für ein Studium bewirbt, kann unter den Voraussetzungen der aufgrund § 49 Absatz 4 HG erlassenen Rechtsverordnung sowie den Regelungen der BBHZO eingeschrieben werden.
- (3) Studierende einer Partnerhochschule oder im Rahmen einer internationalen Kooperation eingeschriebene Studierende (Internationalstudierende) sind für den durch die Kooperationsvereinbarung begrenzten Zeitraum auch ohne Immatrikulation berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (4) Studienbewerber*innen müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die Kenntnisse der deutschen Sprache sind nachgewiesen, wenn die Studienbewerber*innen die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die als gleichwertig anerkannte Vorbildung an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworben haben. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen in Verbindung mit der Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn vom 24. September 2021 (AM.Uni.Pb 52.21) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Qualifikation für ein Masterstudium wird in der Regel durch einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem vorangegangenen Bachelorstudiengang nachgewiesen. Näheres regelt die entsprechende Prüfungsordnung.
- (6) Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass weitere Voraussetzungen für die Einschreibung in einen Bachelor- oder Masterstudiengang nachgewiesen werden müssen, z.B. Fremdsprachenkenntnisse, eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, eine künstlerische oder sonstige Eignung oder eine praktische Tätigkeit.
- (7) Für die Einschreibung in ein höheres Fachsemester ist ein Nachweis über die Einstufung in ein höheres Fachsemester nach § 63 Buchstabe a Absatz 4 HG durch die zuständigen Prüfungsämter oder -ausschüsse vorzulegen. Wird eine erneute Einschreibung in den gleichen Studiengang begehrt und ist das auf das Fachsemester der letzten Einschreibung folgende Fachsemester zulassungsfrei, werden die Fachsemester ohne Einstufung fortgezählt.
- (8) Für Studiengänge, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassung) voraus.
- (9) Die Zugangsvoraussetzungen für ein Promotionsstudium regelt die jeweilige Promotionsordnung.
- (10) Zur Verbesserung des Studienerfolges und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann für bestimmte Studiengänge vorgesehen werden, dass Studienbewerber*innen vor der Einschreibung an einem Testverfahren teilnehmen müssen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird. Bei Studiengängen, die die Durchführung eines Testverfahrens vorschreiben, ist die Testteilnahme, nicht das Bestehen, obligatorisch für die Einschreibung. Über das nähere Verfahren

und die betroffenen Studiengänge informiert die Zentrale Studienberatung auf ihrer Internetseite in geeigneter Form.

§ 4

Bildungsausländer*innen, fremdsprachige Studienbewerber*innen

- (1) Bildungsausländer*innen und andere fremdsprachige Studienbewerber*innen, die den Nachweis über die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben und an der Universität Paderborn einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen, um eine Sprachprüfung abzulegen, werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Prüfung als Studierende eingeschrieben.
- (2) Im Fall von unverschuldet unvollständig eingereichten Bewerbungsunterlagen und Nachweisen (z.B. aufgrund des nachweislichen Verlusts von Unterlagen wegen Krieg, Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen) oder berechtigten Zweifeln an der Echtheit der vorgelegten ausländischen Hochschulzugangsberechtigung kann eine Zugangsprüfung zur Verifizierung unvollständiger Nachweise und Plausibilisierung von Angaben eingesetzt werden. An der Universität Paderborn wird die Eignung anhand der Zugangsprüfung „TestAS“ überprüft. Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten für das Studium eines Studienganges oder für das Studium bestimmter fachlich verwandter Studiengänge bestehen. Von einer hinreichend nachgewiesenen fachlichen Eignung wird ab einem Standardwert von 100 Punkten (papierbasiert oder digital) ausgegangen.
- (3) Mit dem Bestehen der Prüfung nach Absatz 1 oder der Vorlage des Prüfungsergebnisses einer Zugangsprüfung nach Absatz 2 wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium an der Universität Paderborn erworben.

§ 5

Bewerbungs- und Einschreibungsverfahren

- (1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird durch die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 (GV.NRW. Seite 1060), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW vom 23. Mai 2023 (GV.NRW. Seite 256), in der jeweils geltenden Fassung eine Bewerbungsfrist festgesetzt. Die Bewerbung muss innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Wer die Frist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht stellt, wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Die

Bewerbung für die Teilnahme an einem Losverfahren muss ebenfalls innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Die vorgenannten Fristen werden in geeigneter Weise bekanntgegeben. Für die Verfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Regelungen der VergabeVO NRW und der Ordnung für die Durchführung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Paderborn vom 3. Dezember 2020 (AM.Uni.Pb 51.20), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Ordnung für die Durchführung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Paderborn vom 12. Dezember 2023 (AM.Uni.Pb 69.23), in der jeweils geltenden Fassung. Die Einschreibung in einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerber*innen innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist. Der Antrag ist mittels des bereitgestellten Formulars zusammen mit den für die Einschreibung erforderlichen Nachweisen zu stellen.

- (2) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Hochschule eine Frist für die Einschreibung fest. Die Einschreibung in einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerber*innen nach form- und fristgerechter Registrierung über das Bewerbungsportal und innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist. Der Antrag ist mittels des bereitgestellten Formulars zusammen mit den für die Einschreibung erforderlichen Nachweisen zu stellen. Die Frist wird auf den Internetseiten des Studierendensekretariates bekanntgegeben.
- (3) Für Bildungsausländer*innen werden die Bewerbungs- und Einschreibungsfristen auf den Internetseiten des International Office bekanntgegeben.
- (4) Für die Einschreibung als Doktorand*in ist eine Bescheinigung der Fakultät zur Aufnahme eines Promotionsstudiums einzureichen.
- (5) Die zur Einschreibung notwendigen Nachweise sind in der erforderlichen Form einzureichen. Die Art der Nachweise und die erforderliche Form werden in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (6) Bei Bildungsausländerinnen*Bildungsausländern ist neben fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen grundsätzlich eine von einem Übersetzungsbüro angefertigte Übersetzung in deutscher, englischer oder französischer Sprache beizugeben, sofern die Zeugnisse und Bescheinigungen nicht bereits in einer der genannten Sprachen vorliegen. Auf Verlangen ist die Richtigkeit der Übersetzung durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch vereidigte Dolmetscher*innen oder vereidigte Übersetzer*innen der Bundesrepublik Deutschland beglaubigen zu lassen. Soweit zu bestimmten Zeugnissen durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung eine besondere Bestätigung der Echtheit der Übersetzung verlangt wird, ist diese nachzuweisen. Sofern die genannten Nachweise

bereits im Bewerbungsverfahren eingereicht wurden, kann von der Vorlage im Einschreibungsverfahren abgesehen werden.

- (7) Zum Nachweis der Immatrikulation werden Immatrikulationsbescheinigung und Studierendenausweis zur Verfügung gestellt. Zudem erhalten die Studierenden eine Bibliotheksausweisnummer.
- (8) Für Bewerbungen und Zulassungen, die über das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) abgewickelt werden, gilt abweichend von den Vorschriften der Einschreibungsordnung § 25 der VergabeVO NRW.

§ 6

Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist zu versagen:
 - a. im Falle der fehlenden Qualifikation,
 - b. im Falle fehlender Nachweise gemäß § 5 Absatz 4 und 5,
 - c. wenn der*die Studienbewerber*in in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist oder die Zulassung in einem Studiengang aufgrund falscher Angaben aufgehoben wurde,
 - d. wenn in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der*die Studienbewerber*in
 - a. an einer Krankheit leidet, durch die er*sie die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,
 - b. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - c. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und/oder Beiträge nicht erbringt,
 - d. an dem von der Einschreibungsordnung auf der Grundlage des § 48 Absatz 9 HG vorgeschriebenen Testverfahren nicht teilgenommen hat.

§ 7

Mitwirkungspflichten

- (1) Studierende sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:
 - a. Änderungen von Namen, Postanschrift, Geschlecht und Staatsangehörigkeit,

- b. bestandene und endgültig nicht bestandene Prüfungen sowie den Verlust des Prüfungsanspruchs,
 - c. die Aufnahme eines weiteren Studiums an einer anderen Hochschule.
- (2) Die Studierenden und Studienbewerber*innen sind verpflichtet, bei den in der Universität Paderborn eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung, Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsanmeldung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage für die Teilnahme an automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren nach der Einschreibung ist die Einrichtung einer durch ein Passwort geschützten Benutzerkennung (Uni-Account). Studierende sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einschreibung einen Uni-Account inklusive einer persönlich zugeordneten E-Mail-Adresse (Uni-Mail) beim ZIM zu beantragen. Der Uni-Account ist insbesondere für den personalisierten Zugang zum Campusmanagementsystem (PAUL) erforderlich. Dieser ist ebenso wie das Uni-Mail-Postfach aktiv zu nutzen und regelmäßig auf Nachrichten der Hochschule zu kontrollieren. Die Nutzung der automatisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zweck des Studiums und der Forschung an der Universität Paderborn zulässig; bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder zeitweise gesperrt werden.

§ 8

Exmatrikulation

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
- a. sie dies beantragen,
 - b. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 - c. in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - d. der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle aufgehoben worden ist.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung sind Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass sie noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind.
- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
- a. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,

- b. sie, ohne beurlaubt zu sein, das Studium nicht aufnehmen oder sich nicht zurückmelden,
 - c. sie die zu entrichtenden Gebühren und/oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichten,
 - d. sie die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweisen,
 - e. mehrfache oder sonstige schwerwiegende Täuschungsversuche bei Prüfungen vorliegen,
 - f. sie ihren Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren haben,
 - g. ein Ordnungsverstoß nach § 51 a Absatz 1 HG begangen wurde.
- (4) Der Antrag auf Exmatrikulation ist mittels des bereitgestellten Formulars zu stellen.
- (5) Zum Zweck der Auskunftserteilung an exmatrikulierte Studierende werden nach erfolgter Exmatrikulation die personenbezogenen Daten gemäß § 2 Absatz 2 vom Studierendensekretariat gespeichert und genutzt. Der Speicherung der in § 2 Absatz 2 genannten Daten kann durch die exmatrikulierten Studierenden nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Exmatrikulation widersprochen werden.
- (6) Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV.NRW Seite 230), über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten in der jeweils geltenden Fassung finden auf die Exmatrikulation entsprechende Anwendung, soweit das Hochschulgesetz keine abweichende Regelung vorsieht. Wird die Exmatrikulation wegen nicht erfolgter Rückmeldung ausgesprochen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem Studierende sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet haben. Bei einer Exmatrikulation auf Antrag (Absatz 1 Buchstabe a) erfolgt diese zu dem beantragten Zeitpunkt innerhalb des laufenden Semesters, eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht möglich.
- (7) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Wird kein Exmatrikulationszeitpunkt festgelegt, erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule zum Ende des laufenden Semesters.
- (8) Die Ankündigung sowie Durchführung der Exmatrikulation durch die Universität Paderborn erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege. Grundlage hierfür ist das an der Universität Paderborn eingesetzte Campusmanagementsystem (PAUL), das Identitätsmanagement durch das ZIM und die nach der Einschreibung vergebene E-Mail-Adresse (Uni-Mail).

§ 9

Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden. Die jeweilige Rückmeldefrist wird in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (2) Eine Rückmeldung liegt vor, wenn die Gebühren und/oder Beiträge innerhalb der in Absatz 1 formulierten Frist ordnungsgemäß auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind.
- (3) Ein Statuswechsel ist mittels des von der Hochschule zur Verfügung gestellten Formulars innerhalb der in Absatz 1 formulierten Rückmeldefrist zu beantragen.
- (4) Studierenden werden nach ordnungsgemäßer Rückmeldung Immatrikulationsbescheinigung und Studierendenausweis zur Verfügung gestellt.

§ 10

Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung vom Studium kann auf Antrag gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind:
 - a. Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass die Studierfähigkeit im betreffenden Semester so erheblich eingeschränkt ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 - b. Schwangerschaft,
 - c. Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes bei der Bundeswehr, eines anerkannten Bundesfreiwilligendienstes, eines anerkannten freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder eines anerkannten vergleichbaren Dienstes,
 - d. Studium an einer ausländischen Hochschule,
 - e. sonstiger Auslandsaufenthalt, der dem Studienziel dient,
 - f. Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 - g. Ableistung eines freiwilligen Praktikums im Inland, das dem Studienziel dient,
 - h. Pflege und Erziehung von leiblichen Kindern, im Haushalt aufgenommenen Kindern der*des Ehegattin*Ehegatten und der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder Pflegekindern bis zur Einschulung; dies gilt jeweils für beide Elternteile,

- i. Pflege oder Versorgung der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese*r pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
 - j. zum Zwecke der Gründung eines Unternehmens,
 - k. Geltendmachung sonstiger wichtiger Gründe.
- (2) Die Beurlaubung erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jeweils für die Dauer eines Semesters. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 10 Absatz 1 HG). Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörende im Sinne des § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind, nicht berechtigt, Studien- oder Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Nummer 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Die Regelungen des § 48 Absatz 5 Satz 4 und 5 HG bleiben unberührt. Wenn Leistungen aus dem Ausland anerkannt werden, die während des Urlaubssemesters erbracht wurden, wird das Urlaubssemester als Fachsemester gezählt.
- (3) Der Antrag auf Beurlaubung ist mit dem Beurlaubungsformular zu stellen. Diesem sind zudem folgende Nachweise beizufügen:
- a. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren und/oder Beiträge,
 - b. geeignete Nachweise zur Belegung eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatz 1,
 - c. schriftliche Begründung des Antrages in den Fällen des Absatz 1 Buchstabe k.
- (4) Die Beurlaubung ist bis zum Ende der Rückmeldefrist zu beantragen. Falls die Voraussetzungen für die Beurlaubung erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, entscheidet über Ausnahmen die Hochschulverwaltung. Eine Beurlaubung für ein abgelaufenes Semester ist nicht zulässig.
- (5) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist grundsätzlich nicht zulässig, außer bei Studierenden eines Master-Studiengangs oder bei einer Erkrankung im Sinne des Absatz 1 Buchstabe a während des Semesters.

§ 11

Studiengangwechsel, Studienfachwechsel, Parallelstudium

Der Wechsel eines Studienganges oder eines -faches sowie die Aufnahme eines Parallelstudiums ist bei der Hochschulverwaltung zu beantragen. Für den Wechsel eines Studienganges oder -faches sowie für ein Parallelstudium gelten die Voraussetzungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

§ 12

Zweithörende

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörende gemäß § 52 Absatz 1 HG mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. In dem Antrag sind die Lehrveranstaltungen und Prüfungen, an denen der*die Studienbewerber*in teilnehmen möchte, zu nennen. Die Zulassung kann versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 HG bestehen. Vor einer Entscheidung über die Zulassung nach Satz 3 ist die betreffende Fakultät zu hören. Für das Studium wird eine Gebühr gemäß der Abgabensatzung der Universität Paderborn für Gebühren und Beiträge nach dem Hochschulabgabengesetz vom 26. Mai 2016 (AM.Uni.Pb 31.16) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 als Zweithörende gemäß § 52 Absatz 2 HG für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. Sofern Studierende an der anderen Hochschule beurlaubt sind, ist die Zulassung gemäß Satz 1 in das erste Fachsemester eines Studiengangs, mit Ausnahme der Fälle nach § 10 Absatz 5, nicht zulässig.
- (3) Zweithörende werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Für Zweithörende gemäß § 52 Absatz 2 HG finden die Vorschriften über die Einschreibung, ihre Versagung und die Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend Anwendung. Es gelten darüber hinaus die Vorschriften über die Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation entsprechend. Zweithörende gemäß § 52 Absatz 2 HG sind zu beurlauben, wenn sie an der anderen Hochschule beurlaubt sind. Für Zweithörende nach § 52 Absatz 1 HG werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet: Matrikelnummer, PAUL-ID, Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit(en), Postanschrift, Bundesland, Kreis, E-Mail-Adressen (Privat- und Uni-Mail), Lehrveranstaltungen, für die Zweithörende zugelassen wurden und zugehörige Studiengänge und Angaben zur Ersthochschule (Name der Ersthochschule, Studiengang/-fach, Art der Hochschule, angestrebter Abschluss, Studienbeginn).
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle gesetzten Frist nach § 5 Absatz 1 Satz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörende ist die Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule einzureichen. Wird ein Antrag nach Absatz 2 Satz 1 gestellt, ist diesem eine Bescheinigung der Ersthochschule beizufügen, aus der sich ergibt, ob der dortige Studiengang oder auch einzelne Studienfächer, bezogen auf das Fachsemester, in das Studierende an der Ersthochschule im betreffenden Semester

eingestuft sind, einer Zulassungsbeschränkung unterliegt. Zweithörende gemäß § 52 Absatz 2 HG müssen für die Rückmeldung die Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule fristgerecht einreichen. Zweithörenden wird eine Bescheinigung über die Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder für den gewählten Studiengang ausgestellt.

(5) Zweithörende sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- a. Änderungen von Namen, Postanschrift, Geschlecht und Staatsangehörigkeit,
- b. bestandene und endgültig nicht bestandene Prüfungen sowie den Verlust des Prüfungsanspruchs,
- c. Beurlaubung an der anderen Hochschule,
- d. die Aufnahme eines weiteren Studiums an einer anderen Hochschule.

Darüber hinaus sind sie verpflichtet, bei den in der Universität Paderborn eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Gasthörende

- (1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörende im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 3 ist nicht erforderlich.
- (2) Teilnehmende eines weiterbildenden Studiums, das in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten wird, sind Gasthörende. Die zuständige Fakultät kann die Zahl der Teilnehmenden für ein weiterbildendes Studium begrenzen, insbesondere wenn dies wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des Studiums erforderlich ist. Das nähere Verfahren regeln die entsprechenden Ordnungen.
- (3) Für Gasthörende gilt § 12 Absatz 3 Satz 1 entsprechend.
- (4) Für die Zulassung wird ein Gasthörendenbeitrag gemäß der Abgabensatzung der Universität Paderborn für Gebühren und Beiträge nach dem Hochschulabgabengesetz erhoben. Im Falle eines weiterbildenden Studiums wird für die Zulassung ein besonderer Gasthörendenbeitrag erhoben.
- (5) Die Hochschule verarbeitet von den Gasthörenden folgende personenbezogene Daten: Matrikelnummer, PAUL-ID, Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsland, Geburtsort, Staatsangehörigkeit(en), Postanschrift, E-Mail-Adressen (Privat- und Uni-Mail) und gewählte Fachrichtung oder Sprachkurs.
- (6) Im Einzelnen werden die Erhebungsmerkmale Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und Fachrichtung gemäß § 3 Absatz 2 HStatG erfasst und an IT.NRW übermittelt.
- (7) Zum Nachweis der Gasthörendenschaft wird ein Gasthörendenausweis zur Verfügung gestellt.

- (8) Gasthörernde können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Eine Berechtigung Prüfungen abzulegen besteht nicht. Teilnehmende eines weiterbildenden Studiums erhalten Weiterbildungszertifikate und sind berechtigt, die dort vorgesehenen Prüfungen abzulegen.
- (9) Gasthörernde sind verpflichtet, Änderungen von Namen, Postanschrift, Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, bei den in der Universität Paderborn eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Grundlage für die Teilnahme an automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren ist die Einrichtung einer durch ein Passwort geschützten Benutzerkennung (Uni-Account). Gasthörernde sind verpflichtet, unverzüglich einen Uni-Account inklusive einer persönlich zugeordneten E-Mail-Adresse (Uni-Mail) beim ZIM zu beantragen. Der Uni-Account ist insbesondere für den personalisierten Zugang zum Campusmanagementsystem (PAUL) erforderlich. Dieser ist ebenso wie das Uni-Mail-Postfach aktiv zu nutzen und regelmäßig auf Nachrichten der Hochschule zu kontrollieren. Die Nutzung der automatisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist nur zum Zweck des Studiums und der Forschung an der Universität Paderborn zulässig; bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder zeitweise gesperrt werden.

§ 14

Jungstudierende („Studieren vor dem Abi“)

- (1) Schüler*innen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Universität besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.
- (2) Die Hochschule verarbeitet von den Jungstudierenden folgende personenbezogene Daten: Matrikelnummer, PAUL-ID, Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Postanschrift (inkl. Kreis, Bundesland und Land), Telefonnummer (sofern angegeben), E-Mail-Adressen (Privat- und Uni-Mail),
- (3) Jungstudierende sind verpflichtet, bei den in der Universität Paderborn eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Grundlage für die Teilnahme an automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren ist die Einrichtung einer durch ein Passwort geschützten Benutzerkennung (Uni-Account). Jungstudierende sind verpflichtet, unverzüglich einen Uni-Account inklusive einer persönlich zugeordneten E-Mail-Adresse (Uni-Mail) beim ZIM zu beantragen. Der Uni-Account ist insbesondere für den personalisierten Zugang zum Campusmanagementsystem (PAUL) erforderlich. Dieser ist ebenso wie das Uni-Mail-Postfach aktiv zu nutzen und regelmäßig auf Nachrichten der Hochschule zu kontrollieren. Die Nutzung der automatisierten Geschäftsprozesse und

Verfahren ist nur zum Zweck des Studiums und der Forschung an der Universität Paderborn zulässig; bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder zeitweise gesperrt werden.

§ 15

Schlussvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am 01. Juni 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn vom 04. November 2024 (AM.Uni.Pb. 12.23) außer Kraft.
- (2) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 19. März 2025.

Paderborn, den 15. April 2025

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Matthias Bauer

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819